

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Kerngebiete

Kerngebiete (überbaubare Flächen)

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl (als Höchstmaß)

GRZ 1,0 Grundflächenzahl. Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Zahl der Vollgeschosse, zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

Flachdach

Traufhöhe

Oberkante Geländehöhe

4. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedliche Vollgeschosse

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der

Bebauungsplanänderung

PLANUNGSRECHTLICHE, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Baugrenzen des Kerngebietes MK wird die Traufhöhe für Gebäude mit der Festsetzung zwingend 2 Vollgeschosse auf 6,50 m bis 7,50 m

Für Gebäude mit der Festsetzung bis zu 2 Vollgeschosse wird die Oberkante Gebäudehöhe auf maximal 6,00 m festgesetzt.

Im mit FD festgesetzten Bereich sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

2. Die Traufhöhe bemisst sich bei geneigten Dächern vom höchsten Punkt der Straße, gemessen in der Mitte des Baugrundstückes, bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Oberkante der Sparren.

Die Oberkante Gebäudehöhe bemisst sich bei Flachdächern vom höchsten Punkt der Straße, gemessen in der Mitte des Baugrundstückes, bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Flachdachabschlusses (Attikarand).

- 3. Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Stadt Meppen in begründeten Fällen folgende Ausnahmen gem. § 31 Abs.1 BauGB vom Bebauungsplan zulassen:
 - eine abweichende Stellung der baulichen Anlagen um 90° (ausschließlich) gegenüber der festgesetzten Stellung (Firstrichtung)
 - eine Überschreitung der Baulinie ausschließlich im Obergeschoß und Dachgeschoß bis maximal1,00 m für Gebäudeteile bis zu einer Breite von maximal 1/3 der Gesamtgebäudebreite. Transparente Vordächer aus Glas dürfen die Baulinie um maximal 1,50 m, zur Betonung von Eingangsbereichen bis zu einer Breite von maximal 1/3 der Gesamtgebäudebreite um maximal 2,00 m, überschreiten
 - eine Unterschreitung der Baulinie im Erdgeschoß um maximal 2,00 m ausschließlich für die Ausbildung von Arkadengängen.
- 4. Sonstige Wohnungen nach§ 7 Abs.2 Ziffer 7 BauNVO sind im Kerngebiet MK oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.
- 5. Gemäß § 1 (7) Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Kemgebiet MK Vergnügungsstätten nach§ 7 (2) Ziffer 2 BauNVO im Erdgeschoß unzulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (gem.§ 9 Abs.4BauGB i. V. m. § 56 und § 98 NBauO)

1. Dachform

Die Gebäude im MK 1 sind mit symmetrischen Satteldächern zu errichten. Die zweigeschossigen Gebäudeteile sind mit einem Flachdach zu versehen.

2. Dachneigung

Die Dachneigung im MK 1 wird auf 45°- 55° festgesetzt

3. Dachgauben, Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Dachkante (Ortgang) muss mindestens 1,00 m betragen. Dacheinschnitte sind nur rückwärtig, d.h., auf der der Straße Nagelshof abgewandten Gebäudeseite, zulässig.

4. Baustoffe, Bauart

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen rot, rot-braun, schwarz und schwarz-grau zulässig.

Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Außenwände der Gebäude ist Verblendmauerwerk bis Steingröße NF (Normalformat) in den Farbtönen rot, rot-braun und anthrazit-rot sowie Putz in matten hel1en erdfarbenen und matten weißfarbenen Farbtönen zulässig. Bis zu 1/5 der Fläche der jeweiligen Gebäudeseite kann stattdessen auch mit anderen in der Oberfläche nicht glänzenden Materialen verkleidet werden.

HINWEISE

Gesetzliche Grundlagen

Für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 Abs. 3 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Meppen diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen

Meppen, den 11.02.2022

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt. Den von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 16.11.2021 bis zum 16.12.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Meppen, den 11.02.2022

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat diese 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 73 in seiner Sitzung am 10.02.2022 als Satzung (§ 10 und § 13 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Meppen, den 11.02.2022

gez. Helmut Knurbein Bürgermeister

Bekannt gemacht gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB am 28.02.2022 im elektronischen Amtsblatt Nr. 3 für die Stadt Meppen. Diese 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 73 ist damit am 28.02.2022 rechtsverbindlich geworden.

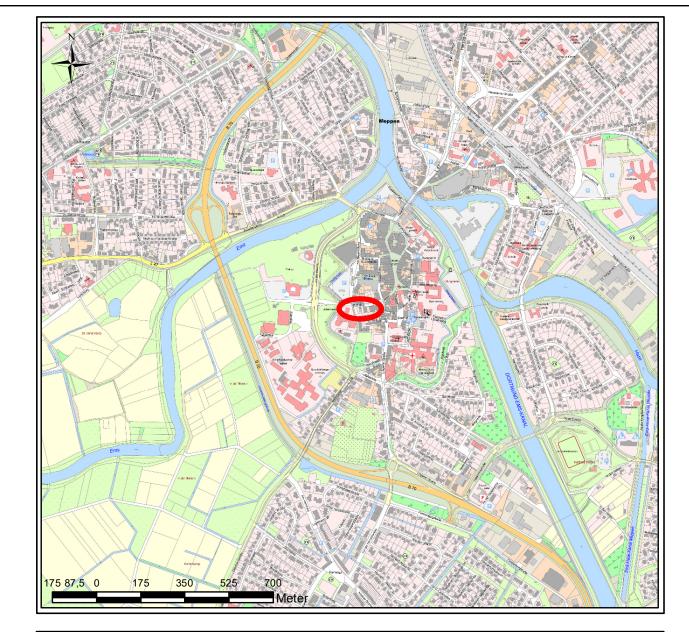
Meppen, den 01.03.2022

gez. Giese Bürgermeister i.A.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den 08. Juni 2023

gez. Giese Bürgermeister i.A.







Maßstab 1:500

"Kuhstraße / Nagelshof" Baugebiet: mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Plan Nr. 73

1. Änderung gemäß § 13 BauGB

Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung

Projektverantwortung:

Projektbearbeitung: gez. Giese

gez. Stahl (Stahl)

Stand: Februar 2022

(Giese)



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Neues Gebäude mit Hauptfirstrichtung Anzahl der Vollgeschosse zwingend II



Flachdach II Vollgeschoss

Grenze des Bebauungsplans

Beglaubigte Abschrift

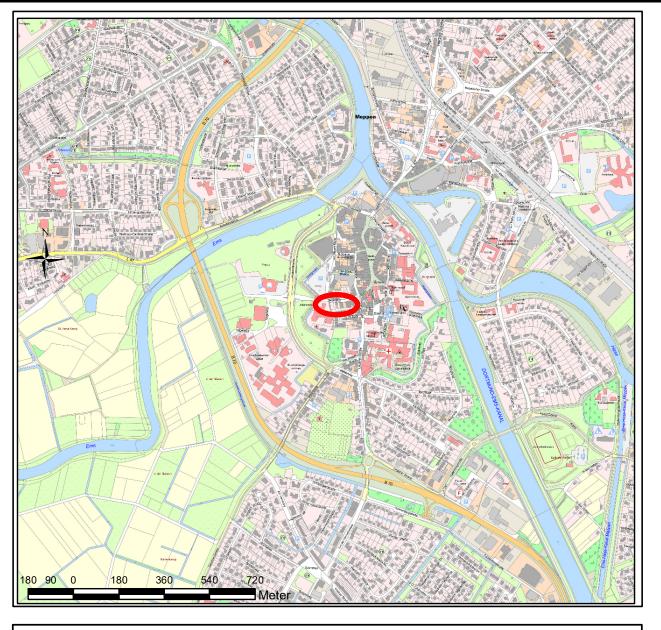
Die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Meppen, den _

Stadt Meppen Der Bürgermeister Im Auftrag

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächs ischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen





STADT MEPPEN



Baugebiet:

Gestaltungsvorschlag "Kuhstraße / Nagelshof"

Plan Nr. 73

1. Änderung gemäß § 13 BauGB

Maßstab 1:500

Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung

Projektverantwortung:

Projektbearbeitung:

gez. Giese (Giese) gez. Stahl (Stahl)

Stand: Februar 2022